

News&Tipps

1/2019

Helfen Sie, Brände zu verhüten - wir unterstützen Sie dabei!

Selbstständig – oder doch nicht?

Kundenporträt – Pferdepension Rupp

Steuern – neue Abgabe für Radio und Fernsehen

Mehrwertsteuerabrechnung online einreichen

Ertragswert - neue amtliche Werte

Stellenmeldepflicht für offene Stellen «Landwirtschaftliche Gehilfen/Gehilfinnen»

Helfen Sie, Brände zu verhüten – wir unterstützen Sie dabei!

Mit einer Präventionsberatung Brandschutz können die Risiken minimiert oder sogar ganz beseitigt werden.

rände in der Landwirtschaft sind nicht selten. In Brand geratene brennbare Rohstoffe wie Heu oder Stroh und Brennstoffe wie Diesel oder Benzin verursachten in der Vergangenheit bereits grosse Schäden. Die meisten Brände entstehen jedoch durch Elektrizität. Mit einer Präventionsberatung Brandschutz können die Risiken minimiert oder sogar beseitigt werden.

«Elektrobrandmonster»

Gemäss Auswertungen der Gebäudeversicherung (GVB) war im Kanton Bern für 33 Prozent der Brandfälle fehlgeleiteter elektrischer Strom verantwortlich. Defekte Geräte, fehlerhafte Installationen oder Eigenkonstruktionen sowie unsachgemässer Umgang mit Elektrizität führten zu den Brandschäden. Handlungsbedarf ist somit unbestritten!

Was nützt die Präventionsberatung?

Die Präventionsberatung durch den Sicherheitsbeauftragten (SiBe) lässt Gefahren frühzeitig erkennen und Handlungsmassnahmen einleiten. Somit können grössere Schäden verhindert werden. Die Gebäudeversicherung legt Wert auf die Prävention und ist bereit, für eine präventive Beratung einen Gutschein für die anstehende Elektrokontrolle von Fr. 1000.– auszustellen. Dieses Angebot zeigt die Wichtigkeit aus Sicht der GVB für die Verhinderung von zukünftigen Brandschäden in der Landwitschaft.

Wer hat Anspruch?

- Landwirtschaftsbetriebe mit landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden
- Beratung muss im Zusammenhang mit einer Gesamtversicherungsberatung erfolgen (Zyklus von 5 Jahren)

- Letzte Elektroinstallationskontrolle muss mindestens 5 Jahre zurückliegen; massgebend ist das Datum des Sicherheitsnachweises (SiNa)
- Sie besitzen noch kein Aufgebot für die nächste Kontrolle

Beratung in vier Schritten:

1. Anmeldung

Ihr Treuhänder empfiehlt Ihnen eine Überprüfung Ihres Versicherungsbestandes oder Sie ergreifen selbst die Initiative und wünschen eine Beurteilung Ihrer Deckung. Einzige Bedingung: Der letzte Versicherungscheck liegt fünf Jahre zurück. Sie bringen die Unterlagen gemäss der Checkliste und wir bestellen die Formulare für die zusätzliche Präventionsberatung – sofern Anspruch besteht.



Was kann hier zur
Brandprävention
verbessert werden?

Anmeldung - wenn die letzte Gesamtberatung 5 Jahre zurückliegt falls die letzte Elektro-Vorbereitung installationskontrolle vor – Analyse 5 Jahren ohne neues Aufgebot - Beratungsbericht mit durchgeführt wurde Handlungsempfehlung Gutschein einlösen - Kontrolle innert Jahresfrist **Beratung auf Ihrem Betrieb** organisieren Versicherungsberatung allfällige Mängel beheben Präventionsberatung für das Ökonomiegebäude

Der Ablauf der Präventionsberatung Brandschutz.

2. Vorbereitung

Der Versicherungsspezialist analysiert Ihre Unterlagen und verfasst einen Beratungsbericht mit Handlungsempfehlungen. Sobald die Besprechung vorbereitet ist, wird mit Ihnen ein Termin auf Ihrem Betrieb vereinbart.

3. Beratung auf Ihrem Betrieb

In der Besprechung wird die Vorsorgesituation aufgezeigt und die Verbesserungsvorschläge werden diskutiert. Anschliessend folgt die Präventionsberatung: Sie zeigen dem Berater die Ökonomiegebäude und erhalten Empfehlungen zu Gefahrenquellen, z.B.:

- Lagerung brennbarer Materialien,
- Einhaltung von Abständen,
- Anforderungen an Rettungswege,
- Hilfsmittel im Schadenfall,
- Hinweise zu technischen Anlagen,
- Schutzmassnahmen für Gebäude.

Das unterschriebene Beratungsprotokoll wird eingesendet und Sie erhalten anschliessend den Präventionsgutschein über Fr. 1000.– direkt von der GVB.

4. Gutschein einlösen

Nun haben Sie Zeit, innerhalb eines Jahres die Elektroinstallationskontrolle zu organisieren. Dafür melden Sie sich bei einem Elektroinstallateur oder bei der Blitzschutzfachstelle der GVB Services AG. Anschliessend schicken Sie den Gutschein mit der Rechnung und einer Kopie des Sicherheitsnachweises an die Gebäudeversicherung. Der Gutschein kann für die Kontrollkosten und/oder eine allfällige Mängelbehebung verwendet werden. Die Rückerstattung erfolgt später auf das von Ihnen angegebene Konto.

Ihre Vorteile

- Beitrag in der Höhe von Fr. 1000.an die Kontrollkosten und allfällige Mängelbehebung
- Neutrale Beurteilung Ihres
 Versicherungsbestandes
- Beratung direkt auf Ihrem Betrieb

🔷 Tipp

War die letzte Gesamtversicherungsberatung und Elektroinstallationskontrolle bereits vor fünf Jahren?
Dann profitieren Sie von einer kostenlosen Präventions- und Versicherungsberatung und beugen damit zukünftigen Schäden vor.

Selbstständig – oder doch nicht?

Vorsicht bei der Anstellung von sogenannten Scheinselbstständigen! Als Auftraggeber gehen Sie ein Arbeitsverhältnis ein und sind z.B. verantwortlich für die korrekte Versicherungsabdeckung der Arbeitnehmenden.

Es ist doch praktisch, einen temporären Angestellten zum Brechen der Arbeitsspitzen zu organisieren. Noch praktischer, wenn dieser selbst für seine Versicherungen aufkommt und seine Arbeit in Rechnung stellt. Der ganze arbeitsvertrags- und versicherungsrechtliche Aufwand bleibt einem erspart. Doch handelt es sich dabei wirklich um Selbstständigkeit oder wird die Grenze zur Illegalität überschritten und liegt folglich Scheinselbstständigkeit vor? Was sind überhaupt die Folgen einer Falschdeklaration?

Aus der Sicht der AHV

Für Selbstständigerwerbende müssen aus der Sicht der AHV folgende Bedingungen zutreffen:

Selbstständigerwerbende ...

- ... treten nach aussen mit eigenem
 Firmennamen auf, besitzen z.B. eigenes
 Werbematerial oder stellen Rechnungen unter eigenem Namen.
- ... tragen das wirtschaftliche Risiko selbst. Das bedeutet, sie tätigen Investitionen mit längerfristigem Charakter, kommen selbst für die Betriebsmittel auf und tragen die Inkassokosten.
- ... bestimmen ihre Präsenzzeit selbst und die Organisation der Arbeit oder entscheiden, ob diese an Dritte weitergegeben wird.
- ... sind für mehrere Auftraggeber tätig.

Warum die Unterscheidung wichtig ist

In der Gesetzgebung des Schweizer Rechts ist der Arbeitnehmer die schwächere Partei. Eine Scheinselbstständigkeit entspricht einem Arbeitsverhältnis, also einer Anstellung. Der Arbeitgeber ist verantwortlich für die korrekte Versicherungsdeckung der Angestellten. Er kann somit in die Pflicht genommen werden. Eine Umqualifikation mit rückwirkendem Versicherungsanschluss ist die Folge.

Was sind die Auswirkungen?

Wird eine Scheinselbstständigkeit in ein Anstellungsverhältnis umgewandelt, hat dies folgende Auswirkungen:

- Arbeitnehmende erhalten nun einen Lohn (inkl. Lohnausweis)
- der Arbeitgeber deklariert Sozialversi-



Bei jedem Auftrag an temporäre Angestellte sind klare Verhältnisse von Vorteil – im Zweifelsfall den Selbstständigkeitsnachweis verlangen.

Merkmale bei selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbsarbeit:

Merkmal	Selbstständigerwerbende	Unselbstständigerwerbende
Investitionen	Tätigen Investitionen und besitzen branchenübliche Einrichtungen und Räumlichkeiten	Tätigen keine Investitionen auf eigene Kosten
Handeln	Unter eigenem Namen auf eigene Rechnung	In fremdem Namen und auf fremde Rechnung
Pflichten	Bestimmen frei über Arbeits- erbringung und sind keinen Weisungen unterworfen	Befolgen Weisungen und sind in einem untergeordneten Verhältnis
Auftraggeber	Tätig für mehrere Auftraggeber	Regelmässige Arbeit für den gleichen Arbeitgeber
Personal	Beschäftigen Personal	Haben Anspruch auf Ferien und Lohn
Werbung/ Auftritt	Eigener Markt- und Werbeauftritt	Sind als Mitarbeitende auf der Website aufgeführt

cherungen und schuldet deren Beiträge

- Nachzahlungen können anfallen
- Arbeitnehmende haben Anrecht auf Ferien
- das Arbeitsgesetz ist einzuhalten (Normalarbeitsvertrag Landwirtschaft)

Vermeiden von Scheinselbstständigkeit

Sind die Verhältnisse unklar, sollte bei der Ausgleichskasse vor Auftragsbeginn ein schriftlicher Nachweis für die Anmeldung als Selbstständigerwerbende verlangt werden.



Tipp

Sensibilisieren Sie sich für Scheinselbstständigkeiten und vermeiden Sie so administrativen Aufwand sowie mögliche Folgekosten.

Bei Rupps fühlen sich Menschen und Tiere wohl

In Fahrni bei Thun führen **Beat und Yolanda Rupp** mit ihrer Tochter Aline einen Landwirtschaftsbetrieb (Bio Suisse Knospe) mit Pferdepension. Zudem unterstützen und begleiten Rupps auf ihrem Hof Menschen mit einer geistigen oder psychischen Beeinträchtigung auf ihrem Weg in ein möglichst selbständiges Leben.

Fahrni liegt nicht ganz im Einzugsgebiet von Zollikofen. Wie wurden Sie Kunden der Agro-Treuhand Rütti AG?

Kunden sind wir wegen des Buchhaltungsprogramms. Als Beat in den Neunzigerjahren den Landwirtschaftsbetrieb seines Vaters übernahm, wurde uns AgroOffice als Buchhaltungsprogramm empfohlen. Das Programm bezogen wir bei der Agro-Treuhand in Zollikofen, anschliessend sind wir gleich als Treuhandkunden hängengeblieben.

Auf welchen Standbeinen steht Ihr Betrieb?

Wir betreiben einen Landwirtschaftsbetrieb mit Pferdepension und bieten Menschen mit einer geistigen oder psychischen Beeinträchtigung begleitete Wohn- und Betreuungsplätze an. Die beiden Standbeine sind eng miteinander verbunden. Sie leben und profitieren voneinander.

Was ist speziell an der Pferdepension?

Wir halten 15 Pferde – 13 Pensionäre und zwei eigene Pferde – als Gruppe in einem Aktivlaufstall. Es war unser Traum, für die Tiere einen besonders artgerechten Platz zu schaffen. Bei der Suche nach Alternativen zu Pferdeboxen sind wir auf die Gruppenhaltung gestossen. Das Konzept hat uns beide begeistert.

Löste dieser Plan auch bei den Pferdehaltern Begeisterung aus?

Nicht unbedingt. Zu Beginn sind wir auf grosse Skepsis gestossen. Viele schüttelten über unsere Idee den Kopf, und wir hatten am Anfang Mühe, die Plätze zu besetzen. Die ersten Pensionäre kamen dann auch nicht aus der Region, sondern aus dem Kanton Solothurn.

Was sind die Vorteile der Gruppenhaltung?

Die Pferde leben bei uns in einer Herde und können sich so während 24 Stunden frei auf einem grossen Auslauf bewegen. Bewegen, Fressen, Trinken, Schlafen, Spielen finden an verschiedenen Orten statt. Alle Stationen sind für die Pferde jederzeit zugänglich und die Tiere sind ständig in Bewegung. Es hat sich gezeigt, dass die Pferde durch diese Haltungsform nicht nur wesentlich ausgeglichener und gesünder sind, sondern auch selbstständiger und sicherer.

Worauf muss man bei der Gruppenhaltung achten?

Es ist wichtig, den Pferden genügend grosse Flächen mit Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. So wird die Anlage dem Bewegungsdrang der Tiere gerecht und schafft gleichzeitig Raum für ein friedliches Zusammenleben.

Bei der Fütterung gehen Sie ebenfalls neue Wege. Die Pferde werden computergesteuert gefüttert. Weshalb?

Unsere 15-köpfige Herde ist bunt gemischt. Sie besteht aus eineinhalb bis 27-jährigen Stuten und Wallachen und umfasst zwölf verschiedene Rassen. Dank der computergesteuerten Fütterung können wir den Pferden ihren Rau- und Kraftfutterbedarf je nach Alter, Beanspruchung und Veranlagung zuteilen. Diese Art der Fütterung ermöglicht eine naturnahe Futteraufnahme. Das heisst, die Pferde dürfen wie in der Natur viele kleine Mahlzeiten über den Tag verteilt zu sich nehmen. Futterneid und daraus resultierende Verletzungen können wir so gut wie ausschliessen.

Wie stellen Sie sicher, dass die Pferde die zugeteilte Futtermenge erhalten?

Alle Pferde sind mit einem Chip ausgestattet. Geht ein Pferd zu einer Fressstation, zeichnet dies der Computer auf. Dadurch sind wir in der Lage, die Fressaktivitäten jedes einzelnen Pferdes über zwei Tage zurückzuverfolgen. Der Computer ermöglicht uns eine zuverlässige Kontrolle der Futteraufnahme rund um die Uhr.

Wie integrieren Sie die betreuten Mitarbeiterinnen in die tägliche Arbeit?

Im Mittelpunkt der täglichen Arbeit steht stets das Betreuen und Versorgen der Tiere. Immer wiederkehrende typische Beschäftigungen geben unseren Mitarbeiterinnen Halt und die Möglichkeit, Verantwortung zu tragen und sich weiterzuentwickeln. Sonst legen die Jahreszeiten die Tagesstruktur fest: im Frühling den Garten anpflanzen, im Sommer heuen, im Herbst Äpfel ablesen, im Winter den Wald pflegen. Wir integrieren sie aber auch bei Unterhaltsarbeiten auf dem Hof oder entwerfen eine jahreszeitliche Dekoration.

Inwiefern helfen Ihnen die landwirtschaftlichen Tätigkeiten bei der Betreuungsarbeit?

Die landwirtschaftliche Arbeit mit all ihren Facetten und der Kontakt zu den Tieren fördern ganz natürlich die körperliche,





Beat und Yolanda Rupp: die Ideen für ihren vielseitigen Betrieb gehen ihnen nicht aus.

«Die landwirtschaftliche Arbeit mit all ihren Facetten fördert ganz natürlich die körperliche, seelisch-geistige und soziale Gesundheit.»

seelisch-geistige und soziale Gesundheit. Im Umgang mit den Tieren erfahren sich Menschen oft ganz anders. Denn Tiere nehmen uns so, wie wir sind – bedingungslos und ohne zu werten oder zu urteilen.

Welche persönlichen Voraussetzungen muss man mitbringen, um Betreuungsarbeit anbieten zu kännen?

Man muss Menschen mögen. Fachwissen ist aber auch wichtig. Wir mussten lernen, dass mit beiden Beinen auf dem Boden zu stehen, das Herz am richtigen Fleck und Nerven wie Drahtseile zu haben, nicht immer ausreichen, um den Betreuten gerecht zu werden. Yolanda hat deshalb die Ausbildung Betreuung im ländlichen Raum am Inforama besucht. Nicht zuletzt dank dieser Ausbildung verfügen wir seit 2018 über die Bildungslizenz für die Praktische Ausbildung nach INSOS Schweiz*. Das bedeutet, dass wir Lernende für die zweijährige praktische Ausbildung zum Pferdewart aufnehmen dürfen.

Wie teilen Sie die Arbeiten auf dem Betrieb auf?

Beat ist für die Bereiche Bau- und Futtergewinnung zuständig. Er ist ein äusserst praktisch orientierter Mensch und entwickelt laufend neue Ideen für die Vereinfachung und Verbesserung von Abläufen bei den täglichen Arbeiten. Yolanda ist für das Organisatorische auf dem Hof und im Büro zuständig. Zudem geben wir beide unseren Betreuten schulischen Unterricht.

Was für Ideen und Visionen haben Sie für die Zukunft?

Wir sind stets bestrebt, unser Wissen zu erweitern und unseren Betrieb zu optimieren. Was wir tun, erfüllt uns mit Freude und Begeisterung, die wir gerne mit anderen Menschen teilen.

* Die praktische Ausbildung nach INSOS richtet sich an Menschen mit einer Beeinträchtigung, welche die Voraussetzungen für eine berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest nicht oder noch nicht erfüllen. Die Ausbildung dient als Vorbereitung auf eine erste Tätigkeit im Arbeitsmarkt.

Bleibt bei so viel Arbeit noch Zeit für Freizeit-

Klar! Im Winter gehen Beat und Aline gerne Ski fahren. Yolanda nimmt sich ihre persönliche Insel beim Zusammensein mit den beiden Pferden. Und liebend gerne gehen wir gemeinsam auf eine Velotour.

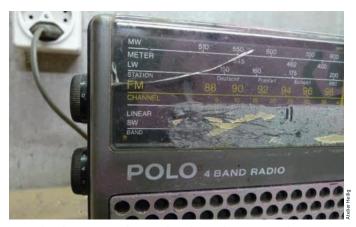
Gibt es noch etwas, das Sie unseren Leserinnen und Lesern mitgeben möchten?

Dass unser Betrieb einmal so aussehen würde, hätten wir nie gedacht. Wir hatten einen Vier-Hektaren-Nebenerwerbsbetrieb an Hanglage mit sechs Milchkühen und Jungvieh übernommen. Wir wollen anderen Bauern Mut für Veränderungen zusprechen und zeigen, dass es noch andere Perspektiven gibt.



Neue Abgabe für Radio und Fernsehen

Die neue Abgabe für Radio und Fernsehen wird seit dem 1. Januar 2019 erhoben. Betroffen sind mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen ab einem Umsatz von 500 000 Franken.



Je nach Jahresumsatz kostet das alte Radio im Betrieb extra.

In der Abstimmung vom 14. Juni 2015 hat das Schweizer Stimmvolk der Revision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) zugestimmt. Der Systemwechsel erfolgte auf den 1. Januar 2019. Während bei den Haushalten die Serafe AG für das Inkasso zuständig ist, wird bei Unternehmen die Abgabe von der Eidgenössischen Steuerverwaltung eingefordert.

Abgabepflichtig sind Unternehmen, die im Mehrwertsteuerregister eingetragen sind und jährlich einen weltweiten Gesamtumsatz von mindestens 500 000 Franken erzielen. Die Steuerverwaltung ermittelt die Umsatzzahlen anhand des in der Mehrwertsteuerabrechnung deklarierten Gesamtumsatzes. Für die erste Rechnung ist der Gesamtumsatz 2017 massgebend.

Abgabe nach Jahresumsatz:

_		
Unternehmen nach Jahresumsatz (CHF)	Abgabe pro Ja	ahr (CHF)
bis 499 999	0	
500 000 bis 999 999	365	Rückforderungs-
1 Mio. bis 4 999 999	910	möglichkeit für
5 Mio. bis 19 999 999	2 280	gewinnschwache Unternehmen,
20 Mio. bis 99 999 999	5 750	Art. 67f RTVG
100 Mio. bis 999 999 999	14 240	
1 Mrd. und mehr	35 590	

Für Unternehmer hat der Systemwechsel zur Folge, dass sie die Radio- und Fernsehabgabe unter Umständen doppelt bezahlen: Neben der Abgabe über den privaten Haushalt muss die Abgabe auch über das Unternehmen entrichtet werden. Hingegen sind Landwirte, die mehr als 500 000 Franken Gesamtumsatz erzielen, aber nicht mehrwertsteuerpflichtig sind, von der Abgabe befreit.

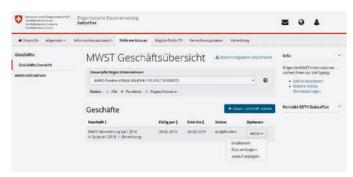
Mehrwertsteuerabrechnung online einreichen

Seit über zwei Jahren kann die Mehrwertsteuerabrechnung online eingereicht werden. Bald wird dieser Weg zum Standard.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat in den letzten Jahren ihr Informatiksystem komplett erneuert. Nun verstärkt sie ihre Bestrebungen, alle Papierformulare mittelfristig mit Online-Versionen abzulösen. Davon betroffen ist auch die Mehrwertsteuerabrechnung. Bereits seit über zwei Jahren kann die Abrechnung online eingereicht werden. In absehbarer Zeit wird die Online-Version zum Standard. Die ESTV empfiehlt deshalb, den Wechsel bereits jetzt zu vollziehen. Die bisherigen Papierformulare sind aber weiterhin verfügbar und werden sicher noch 2019 (wahrscheinlich sogar länger) im Umlauf sein.

Das Wichtigste in Kürze zum Online-Portal

- Anmeldung bei www.gate.estv.admin.ch/suissetax/mwst durch den Steuerpflichtigen.
- Ordentliche Abrechnungen, Korrekturabrechnungen und Jahresabstimmungen werden elektronisch über das Online-Portal eingereicht.
- Der Treuhänder erhält vom Steuerpflichtigen für die Erfassung der Mehrwertsteuerabrechnung eine Berechtigung. Die Einreichung der Abrechnung erfolgt anschliessend aber durch den Steuerpflichtigen.
- Fristverlängerungen können direkt erfasst werden.
- Nachverfolgung und Übersicht über die eingereichten Abrechnungen sind jederzeit möglich.



Nach dem Einloggen im Portal ESTV-SuisseTax erscheint unter «Mehrwertsteuer» die Übersicht über Ihre steuerpflichtigen Unternehmen und die fälligen Geschäfte.



Ertragswert: neue amtliche Werte

Seit dem 1. April 2018 werden die landwirtschaftlichen Ertragswerte nach neuen Richtlinien geschätzt. Die konkreten Folgen für den Betrieb zeigen sich jedoch erst bei der individuellen Bewertung. Erfahrungen aus den ersten Schätzungen zeigen wie erwartet: Die Ertragswerte steigen.

Zeithorizont

Oftmals wird bei den Kantonen der Ertragswert als Steuerwert verwendet. Im Kanton Bern ist es der amtliche Wert, welcher sich nach den gleichen Richtlinien wie der Ertragswert berechnet. Aufgrund der Vielzahl von Betrieben allein im Kanton Bern ist klar, dass die Nachschätzung durch die Steuerverwaltung ein Prozess über mehrere Jahre sein wird. Vorgezogen werden Betriebe, bei denen die Hofübergabe oder bauliche Massnahmen anstehen.

Erfahrungen - erste Erkenntnisse

Seit dem Frühling werden durch die Steuerverwaltung – ausschliesslich nach einem konkreten Auftrag des Eigentümers – Nachschätzungen vorgenommen. Anpassungen im Ertragswert erfahren die Gebäude. Ökonomie- und Wohnbestandteile werden nach den neuen Schätzungsrichtlinien berücksichtigt. Bei Neubewertungen wird das Land des Hofgrundstückes neu bewertet, die übrigen Landgrundstücke nur auf ausdrücklichen Wunsch des Eigentümers. Beim Wald erfolgt für die Vermögensbesteuerung keine Neubewertung.

Die bisherigen Eröffnungen der Steuerverwaltung im Kanton Bern zeigen eine Erhöhung von 10 bis 20 Prozent des amtlichen Wertes im Vergleich zur alten Anleitung von 2004. Die Betriebsgrösse sowie die individuelle Ausrichtung des Betriebs lassen eine pauschale Aussage zu den Erhöhungen nur schwer zu. Ein markanter Wertanstieg von 20 bis 30 Prozent kann beim Vorhandensein einer zweiten oder weiteren Wohnungen auf dem Betrieb erreicht werden. Ab April 2018 werden nur noch die Betriebsleiterwohnungen landwirtschaftlich bewertet. Alle weiteren Wohnungen sind nach erzielbaren Marktmieten zu berücksichtigen.

Mit höherem Ertragswert steigt auch die Belastungsgrenze an. Dies kann insbesondere für Investitionen aller Art von Vorteil sein, da die Finanzierung eines Projektes durch die Belastungsgrenze gedeckelt ist. Aus Sicht der Steuern ist die neue Schätzungsanleitung eine Belastung. Es resultieren höhere Vermögens- und Liegenschaftssteuern sowie steigende Eigenmietwerte.

Angepasste Pachtzinsverordnung

Ein weiterer Bestandteil der Revision war die Überarbeitung der Pachtzinsverordnung. Diese soll das Missverhältnis zwischen Grundstück- und Gewerbepacht korrigieren. Die Verpachtung von Einzelparzellen war bis anhin finanziell viel interessanter als die Gewerbepacht.

Die ersten Pachtzinsschätzungen zeigen, dass der Gewerbepachtzins je nach Betrieb um 15 bis 40 Prozent steigt. Die Mehrheit der Schätzungen resultiert mit einer Erhöhung von 25 bis 40 Prozent.

Ebenfalls erfahren die Pachtzinse für Einzelparzellen – wenn auch nur geringfügig – eine Erhöhung. Für Einzelparzellen werden dennoch im Durchschnitt höhere Pachtzinse bezahlt als anhand der Pachtzinsverordnung errechnet. Dies lässt auf eine grosse Nachfrage nach Land schliessen. Ausserdem sind Pachtverträge für Einzelparzellen nicht bewilligungspflichtig.

Auswirkungen auf die Hofübergabe

Aus den Erfahrungswerten ist klar: Bei einer Hofübergabe bezahlt der Übernehmer seit April 2018 für den Betrieb im Durchschnitt 10 bis 20 Prozent mehr. Es hat sich ebenfalls gezeigt, dass sich die Ertragswertrevision in Hinblick auf die Steuerplanung als Spielverderber für die abtretende Generation entpuppen kann. Zwecks Steueroptimierung wurden mit Abschreibungen auf den Liegenschaften deren Buchwerte in die Nähe des Ertragswertes gelenkt. Bei einer Hofübergabe zu den neuen Ertragswerten ist die Differenz zwischen Buchwert und Ertragswert (=Verkaufspreis) als Liquidationsgewinn zu besteuern.

Den höheren Kaufpreis für den Übernehmer sowie die steuerlichen Folgen für den Abtreter haben Betroffene auf die Idee gebracht, den Betrieb zum alten

Tipp

Diskutieren Sie frühzeitig mit Ihrem Mandatsleiter über die Folgen der Ertragswertrevision, bezogen auf die Hofübergabe.

Verpächter müssen beachten, dass sich der Pachtzins gegenüber demjenigen vor dem Inkrafttreten um maximal 20 Prozent pro Jahr erhöhen darf, bis der zulässige Pachtzins erreicht ist.

Ertragswert zu übergeben. Dabei gelangt man in direkten Kontakt mit dem Gesetz. Das Bundesgesetz über das Bäuerliche Bodenrecht (BGBB) schreibt vor, dass der selbstbewirtschaftende Nachkomme das landwirtschaftliche Gewerbe zum Ertragswert übernehmen kann. Einen Übergabewert unter dem geltenden Ertragswert zu wählen, kommt einer gemischten Schenkung gleich. Welche steuerlichen Konsequenzen dies wiederum zur Folge hat, ist zum jetzigen Zeitpunkt nur teilweise definiert. Die Frage wird aktuell von der Rechtsabteilung der Steuerverwaltung des Kantons Bern geklärt.

Stellenmeldepflicht

Seit Juli 2018 müssen Arbeitgeber in Branchen mit einer durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 8 Prozent ihre offenen Stellen melden. Davon ist auch die Landwirtschaft betroffen.

Im Februar 2014 hatte das Stimmvolk die Masseneinwanderungsinitiative der SVP angenommen. Die formelle Umsetzung ist am 1. Juli 2018 in Kraft getreten. Neu müssen Arbeitgeber für Berufe beziehungsweise Berufsarten mit einer hohen Arbeitslosigkeit ihre offenen Stellen dem RAV melden. Dadurch erhalten Arbeitslose einen Bewerbungsvorsprung. Für die Stellenmeldepflicht gilt aktuell eine durchschnittliche Arbeitslosenquote von

8 Prozent, ab Januar 2020 wird die Quote auf 5 Prozent gesenkt.

In der Landwirtschaft ist die Berufsart «Landwirtschaftliche Gehilfen/Gehilfinnen» von der Meldepflicht betroffen. Sie weist aktuell eine Arbeitslosenquote von 9 Prozent auf.

Bei der Stellenbesetzung ist der Ablauf gemäss unten stehender Tabelle erforderlich:

Vorgehen bei der Meldung offener Stellen

- Kontrolle durch den Arbeitgeber bei www.arbeit.swiss/stellenmeldepflicht, ob eine Meldepflicht besteht oder nicht.
- 2. Ausschreiben der offenen Stelle bei www.arbeit.swiss mit folgenden Informationen:
 - gesuchter Beruf
 - Tätigkeit, einschliesslich spezieller Anforderungen
 - Arbeitsort
 - Arbeitspensum
 - Datum des Stellenantritts
 - Art des Arbeitsverhältnisses (befristet oder unbefristet)
 - Kontaktadresse
 - Name des Arbeitgebers
- 3. Eingangsbestätigung der Stellenmeldung durch das RAV.
- **4. Das RAV übermittelt dem Arbeitgeber drei passende Bewerbungsdossiers** (falls vorhanden). RAV-Kandidaten können sich auch selbstständig bewerben.
- **5. Prüfung der Bewerbungsunterlagen** durch den Arbeitgeber, ob ein Bewerber für die ausgeschriebene Stelle geeignet ist.
- 6. Rückmeldung des Arbeitgebers an das RAV mit folgenden Informationen:
 - welche Kandidaten als geeignet erachtet und zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen werden (jedoch keine Begründung, wenn ein Kandidat nicht geeignet ist)
 - ob ein Kandidat angestellt wurde oder ob die Stelle weiterhin offen ist
- 7. Während 5 Arbeitstagen darf die Stelle nicht woanders ausgeschrieben werden.

Tipp

Alle Informationen zur Stellenmeldepflicht finden Sie auf der Website des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO: www.arbeit.swiss

Kurz und bündig

Im Jahr 2019 gelten für die 3. Säule folgende Maximalbeiträge: Erwerbstätige mit einer 2. Säule (2a oder 2b) dürfen Fr. 6826.— in die private Vorsorge einzahlen. Erwerbstätige ohne 2. Säule können 20 Prozent des Erwerbseinkommens einzahlen, jedoch höchstens Fr. 34128.—. Einzahlungen in die Säule 3a dürfen bis zur Höhe der Maximalbeiträge vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Die 2. Säule ist obligatorisch für Angestellte ab einem Bruttojahreslohn von Fr. 21330.– (Fr. 1777.50 monatlich). Dieses Obligatorium gilt nicht für Angestellte, deren Arbeitsverhältnis auf höchstens 3 Monate befristet ist.

Die AHV-Altersrenten werden 2019 leicht erhöht. Die einfache Altersrente der AHV beträgt ab 1.1.2019 im Minimum Fr. 1185.— und im Maximum Fr. 2370.— pro Monat. Das sind Fr. 10.— bzw. Fr. 20.— mehr als bisher. Die Maximalrente für Ehepaare beläuft sich auf höchstens Fr. 3555.— (= 1,5-fache maximale einfache Rente).

Arbeitgeber müssen die Lohnausweise 2018 ihrer Angestellten bis am 31.1.2019 bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern einreichen. Mehr dazu finden Sie auf der Webseite fin.be.ch.

Der Mindestlohn für Angestellte in der Landwirtschaft ist für 2019 gestiegen.

Neu beträgt er Fr. 3270.– (bisher Fr. 3235.–). Weitere Angaben zu den Lohnrichtlinien finden Sie auf der Website agrimpuls.ch.



Impressum

Herausgeberin: Agro-Treuhand Rütti AG, Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen



Abonnenten: Aktionäre, Partner und Kunden der Agro-Treuhand Rütti AG sowie übrige Landwirte im Rütti-Gebiet

Abonnements: Telefon 031 511 42 00, Fax 031 511 42 05,

Redaktion: Daniel Steffen

Auflage: 3500 Exemplare

Gestaltung: Atelier Ursula Heilig SGD

Druck: Elvadata AG